

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landesöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) in der zurzeit gültigen Fassung für die Stadt Barmstedt verordnet:

§ 1

Aus folgenden Anlässen dürfen in Barmstedt alle Verkaufsstellen am Sonntag zu den genannten Zeiten geöffnet sein:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. „Frühjahrsmarkt“ | am 24.04.2022 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 2. „Stoppelmarkt“ | am 14.08.2022 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 3. „Kaffeeklatsch“ | am 11.09.2022 von 12.00 – 17.00 Uhr |
| 4. „Bauernmarkt“ | am 16.10.2022 von 12.00 – 17.00 Uhr |

Das Offenhalten der Verkaufsstelle ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zu geben.

§ 2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Rechtskraft mit Ablauf des 17.10.2022

Barmstedt, den 10.03.2022

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
Als Ordnungsbehörde

Döpke